

Stadt Bad Waldsee

Bebauungsplan "Teichacker III"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 13.12.2021, ergänzt am 15.02.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt im Norden ihres Hauptortes den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Teichacker III" anzupassen, um auf dem Betriebsgelände der Hymer GmbH & Co. KG ein Produktionsgebäude zu bauen. Geplant ist die Errichtung des Gebäudes im Norden des Geltungsbereiches.
 - 1.2 Der Geltungsbereich weist durch das Vorhandensein von Streuobstbäumen, Böschungen und Kiesflächen Habitatpotenzial für streng geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) auf. Da zum Zeitpunkt der Begehung noch keine detaillierte Objektplanung vorlag, wurde in Abstimmung zwischen Herrn Böhm (Sieber Consult GmbH) und Herrn Warth (Hymer GmbH & Co. KG) der gesamte Geltungsbereich im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung betrachtet, um frühzeitig artenschutzrechtliche Konflikte aufzeigen und lösen zu können.
 - 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 2,1 ha gliedert sich in zwei Teilstücke und umfasst Teilbereiche der Grundstücke mit der Fl.-Nr. 723 sowie 779/1 (Teilfläche) der Gemarkung Waldsee und befindet sich im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes der Hymer GmbH & Co. KG, welches im Norden des dort ansässigen Gewerbegebietes liegt.
 - 2.2 Östlich bzw. Südlich des Geltungsbereiches grenzen Montagehallen, weitere Produktions- und Bürogebäude der Hymer GmbH & Co. KG sowie Parkflächen an, der Westen ist hauptsächlich von Ackerflächen und Grünländern geprägt. Südlich der Geltungsbereiche bzw. westlich des Betriebsgeländes von Hymer GmbH & Co. KG befindet sich ein ständig wasserführendes Retentionsbecken, welches von einreihig gepflanzten Bäumen eingesäumt wird. Auch nördlich außerhalb des Geltungsbereiches besteht ein Retentionsbecken, welches allerdings die meiste Zeit trocken liegt. Im Südwesten befindet sich ein kleines Waldstück.
 - 2.3 Auf der nordwestlichen Teilfläche des Geltungsbereiches sind bereits bestehende bauliche Anlagen, insbesondere die überdachten Stellplätze für Wohnmobile, Umfahrungsflächen sowie Zaunanlagen der ansässigen Firma vorhanden, so dass der Bereich baulich vorgeprägt ist. Durch das neugeplante Produktionsgebäude wird ein Teilstück der angrenzenden jungen Streuobstwiese überplant, sodass hier insgesamt 33 Obstbäume gerodet werden müssen. Die nordöstliche Teilfläche ist durch intensives Grünland geprägt. Die Fläche ist ebenfalls eingezäunt

und weist im zentralen Bereich einen Erdhügel auf. Südlich grenzen die asphaltierten Parkflächen des Betriebs an, welche nach Norden hin durch eine wasserdurchlässige Kiesschüttung erweitert werden sollen.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab keine Nachweise von Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 09.09.2021 wurde das Plangebiet begangen. Die Wetterbedingungen waren jahreszeitlich bedingt lediglich suboptimal geeignet für den Nachweis von Reptilien (10 Grad, aber sonnig). Dennoch wurde das gesamte Gebiet langsam abgeschritten, um besonders auf die um diese Jahreszeit noch aktiven Jungtiere der streng geschützten Zauneidechse zu achten bzw. die Habitataignung des Gebietes für Zauneidechsen zu bewerten. Zudem wurden alle Bäume innerhalb des Geltungsbereiches auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Die auf Stahlträgern angebrachte Überdachung aus Wellblech wurde auf das Vorhandensein von Vogelnestern abgesucht. Außerdem wurde das westlich angrenzende, wasserführende Retentionsbecken auf das Vorkommen von Amphibien untersucht.

4.2 Da sich der Geltungsbereich durch die Konkretisierung der Planung im Jahr 2022 veränderte, sind einige Flächen im Süden weggefallen sowie eine kleine Teilfläche im Nordosten hinzugekommen. Diese wurde am 14.02.2023 auf Habitatpotenziale insb. in Bezug auf die streng geschützte Zauneidechse untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Die Streuobstbäume im Nordwesten weisen aufgrund ihres jungen Alters keinerlei nutzbare Strukturen (Höhlungen, Stammrisse, Rindentaschen) für Vögel und Fledermäuse auf. Auch Vogelnester konnten nicht entdeckt werden. Bei einer Rodung dieser Bäume ist dementsprechend nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen. Im Rahmen des Vorhabens werden insgesamt 33 Obstbäume gerodet werden. Die Rodung ist außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Schutzzeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.

5.2 Die älteren Obstbäume im südlich des Geltungsbereiches sind durch das Vorhandensein von Stammrissen potenziell als Quartier für Fledermäuse sowohl im Sommer als auch in milden Wintern geeignet. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann im Rahmen der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden, auch wenn das Vorhandensein einer Wochenstube aufgrund der geringen Größe der Spaltenverstecke auszuschließen ist. In einem der Bäume wurde eine Höhle festgestellt, welche beispielsweise als Brutplatz für den Star dienen könnte. Dieser und die weiteren zu erwartenden Arten gelten als unempfindlich gegenüber Störungen, da sie an die Nähe des Menschen gewöhnt sind. Da die Obstbäume im Rahmen der Planung erhalten bleiben werden, ist der Eintritt Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Eine Beleuchtung der potenziell von Einzeltieren genutzten Spaltenquartiere ist allerdings zu unterlassen, da dies zu einer Quartieraufgabe und somit zum Eintreten des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 3 BNatSchG führen könnte.

- 5.3 Eine jagdliche Aktivität von Fledermäusen als Jagdhabitat kann im gesamten Bereich der Obstbäume, des Retentionsbeckens und entlang des Waldrandes nicht ausgeschlossen werden. Um auch lichtempfindlichen Arten diese Bereiche langfristig als Nahrungshabitat zur Verfügung zu stellen, ist ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept in Richtung Westen zu berücksichtigen (vgl. Maßnahmen).
- 5.4 Während der Begehung im September 2021 wurde südlich der nordwestlichen Teilfläche des Geltungsbereiches im südostexponierten Hangbereich prinzipiell eine Habitateignung für die streng geschützte Zauneidechse festgestellt, da dieser zeitweise besonnt wird. Hier sind Mäuselöcher als Versteckmöglichkeit vorhanden, demnach ist der unverdichtete Erdboden grabfähig und bietet der Zauneidechse Rückzugsmöglichkeiten. Im östlich angrenzenden Gelände der Hymer GmbH befinden sich teilweise Ablagerungen von Material, welche allerdings nach Aussage von Herrn Warth nahezu täglich bewegt werden. Ob potenziell vorkommende Tiere diese als Versteckmöglichkeiten nutzen, ist daher unklar. Der gekieste Boden der teilweise überdachten Wohnmobil-Parkfläche ist durch Walzen verdichtet worden und bietet somit keine Eignung zur Eiablage. Ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Betriebsgelände der Hymer GmbH ist demnach sehr unwahrscheinlich, kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, da keine Begehungen zur Aktivitätszeit der Zauneidechse stattgefunden haben.
- Die beiden Teilstücke des Geltungsbereiches weisen dahingegen keine besonders gut geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Hierfür fehlen ausreichend Versteckmöglichkeiten sowie Eiablageplätze, welche für eine Reproduktion bzw. das Überleben einer Population essenziell sind. Die westliche Fläche ist allenfalls als Jagdhabitat für potenziell vorkommende, einwandernde Tiere geeignet. Aufgrund der recht isolierten Lage des nordöstlichen Teilbereiches in Zusammenspiel mit den fehlenden Sonn-, Versteck- und Eiablageplätzen kann hier ein Vorkommen der Zauneidechse sicher ausgeschlossen werden. Während der Begehung im Februar 2023 konnte eine Hauskatze beobachtet werden sowie eine Rabenkrähe auf einem der Parkplatzbäume. Hier ist demnach ein hoher Prädationsdruck zu erwarten.
- 5.5 Die Überdachung des Parkplatzes besitzt auf den vorhandenen Querträgern Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter (z.B. Hausrotschwanz, Amsel, Bachstelze). Im Rahmen der Untersuchungen konnten allerdings keine Nester oder Nistmaterial festgestellt werden, sodass eine Nutzung durch Brutvögel ausgeschlossen werden kann.
- 5.6 Im westlichen Retentionsbecken konnten mehrere (rufende) Individuen von Arten des *Rana esculenta*-Komplexes in unterschiedlichen Altersstadien nachgewiesen werden, wobei es sich vermutlich um den besonders geschützten Teichfrosch handelte. Dieser hält sich auch außerhalb der Laichzeit meist im Gewässer oder dessen Uferbereich auf. Das Becken wird demnach als Laichhabitat genutzt. Eine Wanderbewegung durch den Geltungsbereich ist sehr unwahrscheinlich, da der Teichfrosch meist unter Wasser oder in unmittelbarer Umgebung zum Laichhabitat überwintert. Da die Begehung außerhalb der Laichzeit stattfand, in der sich die meisten Amphibienarten bereits in ihren Landhabitaten befinden, ist das Vorkommen weiterer Arten ebenfalls möglich. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist allerdings auszuschließen, da das Retentionsbecken erhalten bleibt. Zudem sind Wanderbewegungen weiterer Arten durch den Geltungsbereich sehr unwahrscheinlich und eher außerhalb des Geltungsbereiches entlang des Waldrandes zu vermuten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Artengruppe der Amphibien nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen

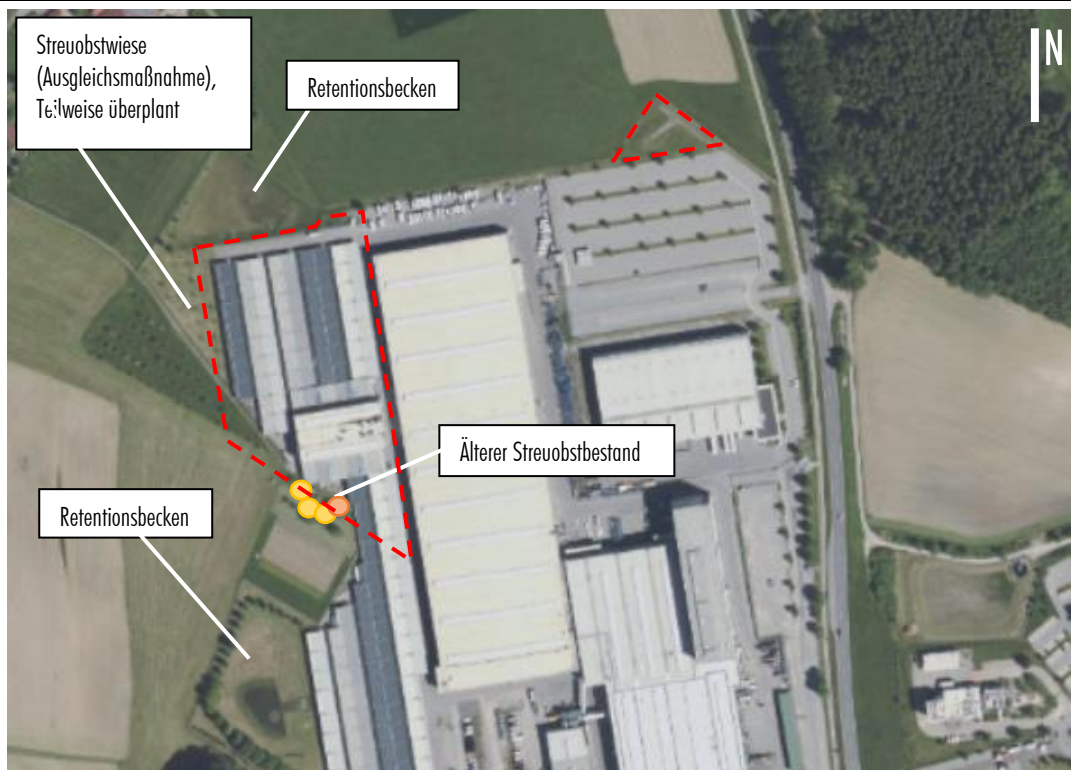
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Um lichtempfindlichen Fledermausarten eine jagdliche Nutzung der westlich angrenzenden Strukturen (junge Streuobstwiese) zu ermöglichen, ist ein prophylaktisches fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen. Hierfür ist die nach Westen gerichtete Beleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölzreihe verhindern.
- 6.4 Sollten Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (Mitte April – Mitte Oktober) stattfinden, sind weitere Maßnahmen notwendig, um das verbleibende Restrisiko zu minimieren, dass potenziell vorkommende Zauneidechsen, die den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen könnten, verletzt oder getötet werden. Hierfür ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der das Gebiet vor bzw. zu Beginn der Baumaßnahmen auf ein Vorkommen der Zauneidechse abzusuchen ist. Die Begehung kann ab Mitte April stattfinden. Sollten Zauneidechsen gefunden werden, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten (vorübergehender Baustopp, Absammeln von Tieren und Umzäunung des Eingriffsbereiches mit einem Reptilienschutzzaun) und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden. Sind Baumaßnahmen lediglich außerhalb der Aktivitätszeit geplant, entfällt eine notwendige Ökologische Baubegleitung, da keine Tiere innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten sind. Bei einem Negativ-Nachweis der Untersuchungen bzw. bei Baubeginn ab Mitte Oktober sind artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Zauneidechse sicher auszuschließen.

7. Fazit

- 7.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), potenzielle Spaltenverstecke hinter Stammrissen für Fledermäuse (gelb), potenzielle Bruthöhle für Vögel (orange), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden auf den nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches. Die Bäume bieten keine Quartierstrukturen für Vögel und Fledermäuse. Der Bereich ist lediglich als potenzielles Nahrungshabitat für Zauneidechsen geeignet.



Der überdachte Parkplatz nimmt den Großteil des Geltungsbereiches ein und weist kein Habitatpotenzial für streng geschützte Arten auf.



Blick auf den nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches. Dieser weist kein artenschutzfachliches Potenzial auf.



Lediglich die Randbereiche südlich des Geltungsbereiches sind durch die Besonnung potenziell als Habitat für Zauneidechsen geeignet.



Die Streuobstbäume südlich angrenzend an den westlichen Bereich des Geltungsbereiches weisen aufgrund ihres Alters Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse auf.



Blick auf das Retentionsbecken westlich des Geltungsbereiches, welches als Laichhabitat des Teichfrosches dient und als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren könnte.



Teichfrosch am Ufer des Re-
tentionsbeckens.

